



# Abschließende Mitteilung

an den

Vorstand der Bundesagentur für Arbeit

über die Prüfung

der Maßnahme „KompAS“ (Kompetenz-  
feststellung, frühzeitige Aktivierung und  
Spracherwerb) bei Agenturen für Arbeit

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Abs. 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht ([www.bundesrechnungshof.de](http://www.bundesrechnungshof.de)).

Gz.: VI 4 - 2018 - 0528

Bonn, den 20. August 2020

## Inhaltsverzeichnis

|     |                                               |    |
|-----|-----------------------------------------------|----|
| 0   | Zusammenfassung                               | 4  |
| 1   | Vorbemerkungen                                | 6  |
| 1.1 | Ausgangslage                                  | 6  |
| 1.2 | Rechts- und Weisungslage                      | 6  |
| 1.3 | Inhalt und Ablauf der Prüfung                 | 9  |
| 2   | Nicht besetzte Maßnahmeplätze                 | 10 |
| 2.1 | Rechts- und Weisungslage                      | 10 |
| 2.2 | Vertragsgestaltung                            | 11 |
| 2.3 | Verfahrensweise bei den Agenturen             | 13 |
| 2.4 | Würdigung                                     | 16 |
| 2.5 | Stellungnahme der Bundesagentur               | 18 |
| 2.6 | Abschließende Würdigung                       | 19 |
| 3   | Nicht besetzte Maßnahmeplätze bundesweit      | 20 |
| 3.1 | Feststellungen                                | 20 |
| 3.2 | Würdigung                                     | 22 |
| 3.3 | Stellungnahme der Bundesagentur               | 23 |
| 3.4 | Abschließende Würdigung                       | 24 |
| 4   | Teilweise keine Beratung vor Förderung        | 25 |
| 4.1 | Rechts- und Weisungslage                      | 25 |
| 4.2 | Feststellungen                                | 26 |
| 4.3 | Würdigung                                     | 26 |
| 4.4 | Stellungnahme der Bundesagentur               | 27 |
| 4.5 | Abschließende Würdigung                       | 28 |
| 5   | Teilnehmerbezogener Bericht und Gesamtbericht | 28 |
| 5.1 | Rechtslage                                    | 28 |
| 5.2 | Feststellungen                                | 29 |

|     |                                 |    |
|-----|---------------------------------|----|
| 5.3 | Würdigung                       | 30 |
| 5.4 | Stellungnahme der Bundesagentur | 30 |
| 5.5 | Abschließende Würdigung         | 31 |

## 0 Zusammenfassung

Der Bundesrechnungshof hat geprüft, wie die Agenturen für Arbeit (Agenturen) die Maßnahme „KompAS“ (**K**ompetenzfeststellung, frühzeitige **A**ktivierung und **S**pracherwerb) geplant und umgesetzt haben. Diese Maßnahme kombiniert für Menschen mit hauptsächlich flucht- oder migrationsbedingten Hemmnissen Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge mit der Maßnahme zur Kompetenzfeststellung und frühzeitigen Aktivierung (KompAS-Maßnahme). Er hat hierzu bei drei Agenturen für Arbeit (Agenturen) insgesamt 129 Fälle geprüft. Zudem hat er die Auslastung der KompAS-Maßnahmen dieser Agenturen sowie bundesweit untersucht.

Der Bundesrechnungshof schließt die Prüfung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) mit folgenden Ergebnissen ab:

- 0.1 Die Agenturen haben monatliche Aufwandspauschalen an die Maßnahmeträger während der Laufzeit einer Maßnahme für mindestens 70 % der Teilnehmerzahl zu zahlen. Dies gilt auch, wenn die Agentur die Mindestteilnehmerzahl nicht ausschöpft und der Auftragnehmer das nicht zu vertreten hat. Den drei Agenturen gelang es mit unterschiedlichem Erfolg, die eingekauften Plätze zu besetzen. Die Kosten für nicht besetzte Teilnehmerplätze reichten in diesen Agenturen von 20 600 bis 119 000 Euro. Dies entsprach etwa 2 bis 39 % der Kosten der Agentur für die Maßnahmeplätze ihrer KompAS-Maßnahmen

Die Bundesagentur hat Gründe für die mangelnde Auslastung genannt. Sie hat auf den inzwischen geringen Bedarf und die unzureichende Auslastung reagiert und stellt diese Maßnahme ab dem Jahr 2020 nicht mehr als zentrales Standardprodukt zur Verfügung (Tz. 2).

- 0.2 Bundesweit haben die Agenturen 317 von insgesamt 763 Maßnahmen (42 %) nicht in Höhe der Mindestteilnehmerzahl ausgelastet. Das führte zu Kosten der Unterauslastung von rund 2,75 Mio. Euro. 119 der 763 Maßnahmen kauften die Agenturen allein ohne Beteiligung der Jobcenter ein. In 74 dieser Maßnahmen (62 %) beliefen sich die Kosten der Unterauslastung insgesamt auf rund 1,36 Mio. Euro. Dies waren fast 50 % der Kosten der Unterauslastung aller Maßnahmen.

Regionaldirektionen haben die Feststellungen des Bundesrechnungshofes zum Anlass genommen haben, bei anderen Vergabemaßnahmen die Möglichkeiten zur Auslastung zu verbessern. Diesen Weg sollte die Bundesagentur weiter forcieren, um sicherzustellen, dass bei künftigen Maßnahmen Kosten für nicht besetzte Teilnehmerplätze weitestmöglich vermieden werden. Hierbei sollte auch der gemeinsame Einkauf der Maßnahmen von Agenturen und Jobcenter weiterhin in Betracht gezogen werden (Tz. 3).

- 0.3 Die Vermittlungsfachkräfte wiesen 17 der 129 Kunden (13 %) der KompAS-Maßnahme durch ein auf dem Postweg übersandtes Schreiben zu, ohne sie zuvor in einem Beratungsgespräch über die beabsichtigte Zuweisung zu unterrichten. Zwei der drei Agenturen schlossen keine oder kaum Eingliederungsvereinbarungen ab.

Die Bundesagentur hat dem Bundesrechnungshof zugestimmt, dass die primäre Zielgruppe der KompAS-Maßnahmen wegen ihres fluchtbedingten Hintergrundes besonders beraten und unterstützt werden muss und auf die sprachlichen Hürden hingewiesen. Sie habe verschiedene geeignete Maßnahmen eingeleitet, u. a. die Dolmetscher-Hotline, um eine bessere Beratung sicherzustellen. Aufgrund eines Berichtes des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO zum gesetzlichen Reformbedarf bei Eingliederungsvereinbarungen in den Rechtskreisen SGB III und SGB II hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Vorschlag für eine gesetzliche Änderung zugesagt. Das Ergebnis ist abzuwarten (Tz. 4).

- 0.4 Die teilnehmerbezogenen Berichte und Gesamtberichte über die Durchführung der Maßnahme und deren Probleme lagen entgegen den vertraglichen Regelungen nicht alle vor.

Die Bundesagentur hat die Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte sensibilisiert, damit sie die Berichte vom Maßnahmeträger einfordern, auswerten und die Erkenntnisse dokumentieren. Ihre Führungskräfte halten die Umsetzung nach (Tz. 5).

# 1 Vorbemerkungen

## 1.1 Ausgangslage

Seit August 2016 gibt es für Menschen mit hauptsächlich flucht- oder migrationsbedingten Hemmnissen die Maßnahme „KompAS“ (Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb). Sie kombiniert den „allgemeinen Integrationskurs“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit der Maßnahme „Kompetenzfeststellung und frühzeitige Aktivierung bei einem Träger nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sowie wahlweise Nummer 3 und/oder Nummer 5 SGB III“ (KompAS-Maßnahme). Letztere Maßnahme verantwortet die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur). Die Teilnehmer können in der KompAS-Maßnahme die im Integrationskurs erworbenen Deutschkenntnisse durch „Learning by doing“ vertiefen. Zudem sollen sie mit den Anforderungen des Arbeitsmarktes vertraut gemacht werden.

## 1.2 Rechts- und Weisungslage

Die Bundesagentur hatte für die KompAS-Maßnahme keine eigene Fachliche Weisung erlassen. Daher mussten die Agenturen für Arbeit (Agenturen) die allgemeinen Fachlichen Weisungen für Maßnahmen bei einem Träger nach § 45 SGB III der Bundesagentur<sup>1</sup> befolgen. Diese enthalten keine besonderen Regelungen, wie die Agenturen Kombinationsmaßnahmen mit dem BAMF umzusetzen haben. Die Bundesagentur verfasste aber gemeinsam mit dem BAMF Produktinformationen zu der Maßnahme „KompAS“.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Fachliche Weisung „Maßnahmen bei einem Träger (MAT) nach § 45 SGB III im Rahmen der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung - Fachliche Weisungen zur Durchführung des § 45 SGB III“ der Bundesagentur für Arbeit, Stand 1. August 2016 (Anlage 4 zur Weisung 201607026) und Stand 20. April 2018 – fortan Fachliche Weisung § 45 SGB III, Stand August 2016 oder Fachliche Weisung § 45 SGB III, Stand April 2018 genannt – gültige Fachliche Weisungen zur Zeit der örtlichen Erhebungen, derzeit gültige Fassung Stand 1. August 2019.

<sup>2</sup> Vgl. Produktinformation der Zentrale und Einkaufsorganisation (Stand: 1. Juni 2016) – fortan Produktinformation Juni 2016 genannt; Produktinformation der Zentrale, der Einkaufsorganisation und des BAMF (Stand: 12. Juni 2017) – fortan Produktinformation Juni 2017 genannt; Produktinformation der Zentrale, der Einkaufsorganisation und des BAMF (Stand: 2. November 2017) – fortan Produktinformation November 2017 genannt; Produktinformation der Zentrale, Einkaufsorganisation und des BAMF (Stand 10. Juli 2018) – fortan Produktinformation Juli 2018 genannt.

Danach gehören im Rechtskreis SGB III folgende Personen zur Zielgruppe:

- 1) Arbeitslose Asylbewerber und Geduldete (§ 60a Absatz 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz – AufenthG) mit Arbeitsmarktzugang, die bereits das BAMF zur Teilnahme am Integrationskurs zugelassen oder die zuständige Stelle nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Teilnahme verpflichtet hat.
- 2) Arbeitslose Ausländer, die im Rahmen des Familiennachzuges nach Deutschland gekommen sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 27 Absatz 5 AufenthG besitzen und bereits eine Zulassung des BAMF haben, die zu einer Teilnahme am Integrationskurs berechtigt.
- 3) Bis zum 31. Dezember 2018:  
Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive<sup>3</sup>, die
  - eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz oder eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender oder einen Auskunftsnaehweis besitzen,
  - aufgrund des § 61 des Asylgesetzes keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen und
  - die bereits das BAMF zur Teilnahme am Integrationskurs zugelassen oder die zuständige Stelle nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Teilnahme verpflichtet hat.
- 4) Arbeitslose Ausländer im Sinne des § 2 AufenthG sowie nach dem Freizügigkeitsgesetz der Europäischen Union und arbeitslose Personen mit Migrationshintergrund (auch deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund), die
  - sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten,
  - Arbeitsmarktzugang haben und
  - bereits eine Zulassung des BAMF besitzen, die zu einer Teilnahme am Integrationskurs berechtigt.

---

<sup>3</sup> Menschen, die aus Herkunftsländern mit einer Schutzquote von über 50 Prozent kommen, haben eine gute Bleibeperspektive. 2017 und 2018 trifft dies auf die Herkunftsländer Eritrea, Irak, Iran, Syrien und Somalia zu. Welche Herkunftsländer das Kriterium Schutzquote (>= 50 %) erfüllen, wird halbjährlich festgelegt (vgl. <https://www.bamf.de/SharedDocs/FAQ/DE/IntegrationskurseAsylbewerber/001-bleibeperspektive.html>).

Darüber hinaus müssen o. g. Personen weitere Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen:

- mindestens 18 Jahre alt sein,
- über keine oder nicht genügende Deutschkenntnisse (maximal Sprachniveau A1 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) verfügen,
- wegen in der Person liegender Gründe (insbesondere Migration, Flucht) ohne diese Förderung nicht bzw. noch nicht eingegliedert werden können,
- bisher noch keinen Integrationskurs besucht haben,
- die Voraussetzungen für den Besuch eines Integrationskurses<sup>4</sup> erfüllen,
- in der lateinischen Schrift alphabetisiert sein und
- die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben.

Die Bundesagentur hat die Zielgruppe zweimal erweitert („KompAS 2.0“ und „KompAS 3.0“) und dabei eine anfängliche Altersbeschränkung (bis 50 Jahre) aufgehoben. Darüber hinaus zählten im Rechtskreis SGB III zu Beginn der Maßnahme noch keine Geduldeten (vgl. Punkt 1), keine Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive (vgl. Punkt 3) und keine weiteren arbeitslosen Personen mit Migrationshintergrund einschließlich EU-Bürger (vgl. Punkt 4) zu dieser Zielgruppe.

Die KompAS-Maßnahme dauerte insgesamt zwischen sechs und acht Monate<sup>5</sup>, ab Juni 2017 sieben bis acht Monate.<sup>6</sup> Die Teilnahme war zeitlich am Ablauf des Integrationskurses auszurichten.<sup>7</sup> Der Integrationskurs umfasste in der Regel sieben bis acht Monate bei 700 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.<sup>8</sup> Er fand an fünf Tagen in der Woche statt. Die KompAS-Maßnahme begann zeitgleich mit dem Integrationskurs

---

<sup>4</sup> § 4 Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler.

<sup>5</sup> Vgl. Produktinformation Juni 2016, Punkt „Maßnahmedauer“, Seite 3.

<sup>6</sup> Vgl. Produktinformation Juni 2017, Punkt „Maßnahmedauer“, Seite 3.

<sup>7</sup> Vgl. Produktinformationen Juni 2016 bis Juli 2018 aaO.

<sup>8</sup> Vgl. Produktinformationen seit Juni 2017 a. a. O.; anders noch Produktinformation Juni 2016 aaO: 660 Unterrichtseinheiten.

und endete spätestens mit diesem. Sie ist an mindestens einem Tag pro Woche durchzuführen und umfasst zwischen 200 und 400 Stunden.<sup>9</sup>

Die Bundesagentur bietet die kombinierte Maßnahme „KompAS“ seit dem Jahr 2020 nicht mehr als zentrales Standardprodukt zur Verfügung. Die Agenturen können in dezentraler Verantwortung nach Abstimmung mit den Regionalstellen des BAMF diese Maßnahmen weiterhin parallel durchführen.<sup>10</sup>

### 1.3 Inhalt und Ablauf der Prüfung

Wir haben geprüft, wie die Agenturen die KompAS-Maßnahme geplant und umgesetzt haben. Für die Prüfung haben wir bei drei Agenturen (Agenturen A, B und C) örtlich erhoben. Wir prüften dort 129 Teilnehmer. Bei der Prüfung der Unterauslastung zogen wir alle 71 Maßnahmen heran, die diese Agenturen durchführten.

Wir haben dazu die Datensätze<sup>11</sup> der Teilnehmer im IT-Fachverfahren VerBIS<sup>12</sup>, die Maßnahmeinformationen aus der IT-Anwendung COSACH<sup>13</sup> sowie die elektronischen Akten zu den KompAS-Maßnahmen gesichtet. Einzelfragen haben wir mit den zuständigen Fach- und Führungskräften der Agenturen geklärt.

Festgestellte Sachverhalte haben die Prüfer bei den örtlichen Erhebungen mit Führungskräften der Agenturen erörtert. Die Prüfer haben alle Sachverhalte einzelfallbezogen benannt. Die Agenturen hatten Gelegenheit, die erörterten Feststellungen auszuwerten und sich im Nachgang zu den Sachverhalten zu äußern. Rückmeldungen der Agenturen haben wir beim Abfassen der Prüfungsmitteilung berücksichtigt.

Im Anschluss an die Erhebungen haben die Prüfer die von der Bundesagentur zur Verfügung gestellten Daten der KompAS-Maßnahmen, die

<sup>9</sup> Vgl. Produktinformationen Juni 2017 bis Juli 2018 a. a. O., anders nach Produktinformation Juni 2016 a. a. O.: 320 Zeitstunden.

<sup>10</sup> Vgl. Information 201909001 vom 5. September 2019 – Einstellung der Kombiprodukte als zentrale Standardprodukte, Punkt 3.

<sup>11</sup> Hierbei prüften wir vor allem die Lebensläufe der Kunden, Beratungs- und sonstige Vermerke der Vermittlungsfachkräfte, Eingliederungsvereinbarungen und teilnehmerbezogene Berichte der Träger über die Kunden.

<sup>12</sup> **V**ermittlungs-, **B**eratungs- und **I**nformations-**S**ystem.

<sup>13</sup> **C**omputerunterstützte **S**achbearbeitung.

bis zum 31. März 2018 dauerten, bundesweit ausgewertet. Sie errechneten unter Berücksichtigung der vertraglichen Bedingungen die Kosten der Unterauslastung bei den drei Agenturen und je Regionaldirektionsbezirk.

Die Bundesagentur hat zu unserer Prüfungsmitteilung vom 30. Juli 2019 am 25. Oktober 2019 Stellung genommen. Wir haben diese Stellungnahme bei unserer abschließenden Bewertung berücksichtigt. Das Ergebnis der Prüfung stellen wir hiermit abschließend im Sinne von § 96 Absatz 4 Satz 1 Bundeshaushaltsordnung (BHO) fest.

## 2 Nicht besetzte Maßnahmeplätze

### 2.1 Rechts- und Weisungslage

Die Agenturen müssen beim Erbringen ihrer Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachten (§ 7 Absatz 1 Satz 1 SGB III). Sie konnten die Regionalen Einkaufszentren (REZ) der Bundesagentur beauftragen, die Maßnahmen „KompAS“ im Vergabewege auszuschreiben. Während die Bundesagentur zunächst nur den Maßnahme teil Kompetenzfeststellung und frühzeitige Aktivierung ausschrieb,<sup>14</sup> umfasste ab Mitte 2017 die Ausschreibung den Integrationskurs und die KompAS-Maßnahme als Gesamtmaßnahme.<sup>15</sup>

Die Agenturen meldeten ihren Bedarf an den KompAS-Maßnahmen an ihr REZ. In ihrer Fachlichen Weisung § 45 SGB III führt die Bundesagentur aus, die Bedarfsmengen von Maßnahmen seien sorgfältig einzuschätzen. Bei geringem Bestellvolumen könne es sinnvoll sein, mit dem Jobcenter Kontakt aufzunehmen, um durch die Bündelung von Losen beim Einkauf entsprechende Angebote zu erreichen.<sup>16</sup>

Wechselt ein Teilnehmer während einer Maßnahme vom Rechtskreis SGB III in den Rechtskreis SGB II, so dass statt der Agentur das

<sup>14</sup> Vgl. BAMF, Anlage zum Trägerrundschreiben 09/16 – Informationen zur Maßnahme KompAS der Bundesagentur für Arbeit - vom 20. April 2016, Nummer 1; Produktinformation Juni 2016, Punkt „Leistungsgegenstand und Zielsetzung“, Seite 1.

<sup>15</sup> Vgl. BAMF, Anlage zum Trägerrundschreiben 10/17 - KompAS - Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb - vom 26. Juni 2017, Punkt „Ausgestaltung/Verfahren“; Produktinformationen Juni 2017 bis Juli 2018, Punkt „Leistungsgegenstand und Zielsetzung“, Seiten 1 und 7.

<sup>16</sup> Vgl. Fachliche Weisung § 45 SGB III, Stand August 2016, April 2018 und August 2019, Tz. 45.11 Rn. 4.

Jobcenter zuständig wird, übernimmt die Agentur die Kosten bis zum Ende der Maßnahme, wenn das Jobcenter der Teilnahme zustimmt.<sup>17</sup> Ein solcher Rechtskreiswechsel kommt z. B. bei Asylbewerbern in Betracht. Soweit bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, können die Agenturen nach § 39a SGB III<sup>18</sup> u. a. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III, hier die KompAS-Maßnahme, erbringen. Nach Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling<sup>19</sup> wechselt die Zuständigkeit von den Agenturen zu den Jobcentern, sofern die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld II vorliegen.

Seit Januar 2017 kann die für die Asylbewerberleistung zuständige Behörde<sup>20</sup> o. g. Asylbewerber schriftlich verpflichten, an einem Integrationskurs teilzunehmen.<sup>21</sup> Für die Teilnahme an Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III gilt das nicht.

## 2.2 Vertragsgestaltung

Die REZ verwendeten bei den Ausschreibungen der KompAS-Maßnahmen einen einheitliche Rahmenvertrag und eine einheitliche Leistungsbeschreibung.

Nach der Produktinformation konnten die Agenturen auf den Leistungsgegenstand und die Zielgruppe Einfluss nehmen. So konnten sie besondere regionale Bedarfe z. B. durch die Auswahl von Maßnahmeinhalten, Flexibilität im Stundenumfang oder durch Anpassung der Zielgruppe berücksichtigen.<sup>22</sup>

<sup>17</sup> Vgl. Produktinformationen Juni 2017 bis Juli 2018, Punkt „Übergang von Teilnehmern aus dem Rechtsreis SGB III in den Rechtskreis SGB II im Maßnahmeverlauf, Seite 4; Fachliche Weisung § 45 SGB III, Stand August 2016 und April 2018, Seite 14 / 12.

<sup>18</sup> Bis 31. Juli 2019 nach § 131 SGB III, aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern – Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz vom 8. Juli 2019, BGBl. Teil I S. 1029 f.

<sup>19</sup> § 25 Absätze 1 und 2 AufenthG.

<sup>20</sup> Je nach Bundesland und Gesetz zur Ausführung des AsylbLG Gemeinde, Landkreis, kreisfreie Städte oder Senatsverwaltung.

<sup>21</sup> § 5b Absatz 1 AsylbLG i. V. m. § 44 Absatz 4 Satz 2 Aufenthaltsgesetz; § 5b AsylbLG eingeführt mit Artikel 4 Integrationsgesetz vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939), nach Artikel 8 Absatz 2 Integrationsgesetz am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

<sup>22</sup> Vgl. Produktinformationen Juni 2016 bis Juli 2018, Punkt „Leistungsgegenstand und Zielsetzung“, Seite 1.

Zur Gruppengröße hieß es allerdings, dass ausgehend von der maximalen Kurskapazität des Integrationskurses von 25 Teilnehmern die Gesamtmaßnahme mit 25 Teilnehmern durchzuführen ist.<sup>23</sup>

Wenn ein Teilnehmer die Maßnahme in den ersten vier Wochen seiner Teilnahme abbrach, konnte die Agentur für ihn in diesem Zeitraum (ohne zusätzliche Kosten) einen Ersatzteilnehmer für die Restlaufzeit der Gesamtmaßnahme zuweisen.<sup>24</sup> Im Einzelfall (insbesondere wegen Umzugs des Teilnehmers) war seit Juni 2017 auch ein späterer Einstieg in die Gesamtmaßnahme möglich. Voraussetzung war, dass der Teilnehmer hinsichtlich seiner Deutschsprachkenntnisse für den Einstieg in den laufenden Integrationskurs geeignet war, z. B. weil er in einem anderen Integrationskurs die gleichen Module absolviert hatte wie die Teilnehmer des laufenden Kurses.<sup>25</sup>

Die KompAS-Maßnahme wurde mit einer Aufwandspauschale je Teilnehmer vergütet.<sup>26</sup> Sie war für jeden Monat zu zahlen, in dem sich der Teilnehmer mindestens einen Tag in der Maßnahme befand.<sup>27</sup>

Der Rahmenvertrag sah darüber hinaus vor, die monatlichen Aufwandspauschalen während der gesamten Laufzeit einer Maßnahme für mindestens 70 % der im Leistungsverzeichnis / Losblatt festgelegten Teilnehmerzahl zu zahlen. Dies galt auch, wenn die Agentur die Mindestteilnehmerzahl nicht ausschöpfte und der Auftragnehmer das nicht zu vertreten hatte. Bei einer Gruppengröße von 25 Teilnehmern waren folglich Aufwandspauschalen für mindestens 18 Teilnehmer monatlich zu gewähren.<sup>28</sup>

Des Weiteren war vertraglich geregelt, dass der Integrationskurs und die den Integrationskurs flankierende Maßnahme gemeinsam

---

<sup>23</sup> Vgl. Produktinformationen Juni 2016 bis Juli 2018, Punkt „Gruppengröße“, Seite 4.

<sup>24</sup> Vgl. Produktinformationen Juni 2016 bis Juli 2018, Punkte „Ersatzteilnehmer“ und „Vergütung“, Seiten 4, 5.

<sup>25</sup> Vgl. Produktinformationen Juni 2017 und Juli 2018, Punkt „Späterer Einstieg in eine laufende Maßnahme“, Seite 4.

<sup>26</sup> Zuzüglich einer Vermittlungsvergütung bei Maßnahmen mit dem Bestandteil „Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung“ bei Vorliegen einer erfolgreichen Vermittlung, vgl. Produktinformationen Juni 2016 bis Juli 2018, Punkt „Vergütung“, Seite 4 oder 5.

<sup>27</sup> Vgl. Produktinformationen Juni 2016 bis Juli 2018, Punkt „Vergütung“, Seite 4 oder 5.

<sup>28</sup> Vgl. Produktinformationen Juni 2016 bis Juli 2018, Punkt „Vertragsgestaltung“, Seite 5 oder 7.

durchgeführt werden. Sollte es aus rechtlichen oder sonstigen Gründen nicht oder nicht mehr möglich sein, den Integrationskurs oder die Maßnahme durchzuführen, stand den Vertragsparteien nach dem Rahmenvertrag ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Für die bis zu diesem Zeitpunkt womöglich erbrachten Leistungen hatte der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber Anspruch auf die bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich geschuldete Vergütung.<sup>29</sup> Daneben war der Auftraggeber berechtigt, bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftragnehmer oder aus sonstigem wichtigen Grund den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.<sup>30</sup>

Der Vertrag verlängerte sich um die Vertragslaufzeit (1. Optionszeitraum), wenn zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ein Einvernehmen über diese Optionsziehung bestand. Der Auftraggeber erklärte dann die Verlängerung spätestens zwei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit.<sup>31</sup> In der Praxis hatte das zur Folge, dass der Auftragnehmer erneut eine Maßnahme mit der in dem Leistungsverzeichnis/Losblatt festgelegten Dauer anbot.

### 2.3 Verfahrensweise bei den Agenturen

Die Agenturen A, B und C zogen verschiedene Datengrundlagen heran, um ihren Bedarf an Maßnahmeplätzen festzustellen: im Wesentlichen die Anzahl ihrer arbeitslosen Kunden mit guter Bleibeperspektive, die noch keinen Integrationskurs besucht haben, Übersichten über die voraussichtlichen Bedarfe an Integrationskurskapazitäten und Daten zu den zugangsstärksten Herkunftsländern der Flüchtlinge. Die für die o. g. Agenturen zuständigen Regionaldirektionen empfahlen ihren Agenturen, die KompAS-Maßnahmen einzusetzen, damit der betroffene Personenkreis in Kombination mit dieser Maßnahme schneller an einem Integrationskurs teilnehmen kann.<sup>32</sup>

<sup>29</sup> Rahmenvertrag für die Durchführung der Maßnahme „KompAS“ nach § 18 Abs. 4 Integrationskursverordnung und nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 SGB III sowie § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 SGB III (Rahmenvertrag), Stand 12. April 2016 oder 1. August 2016, § 29 oder Stand: 17. Juli 2017, § 18.

<sup>30</sup> Rahmenvertrag, Stand: 12. April 2016 oder 1. August 2016, § 10.

<sup>31</sup> Rahmenvertrag, Stand: 12. April 2016 oder 1. August 2016, § 24 Absatz 1 i. V. m. § 3.

<sup>32</sup> Vgl. u. a. Verfahrensregelung 11/2016 SGB III / II – Instrumenteneinsatz zur Integration von geflüchteten Menschen, hier: Maßnahme „KompAS“ der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg – SGB III / II vom 23. März 2016.

In dem betrachteten Zeitraum von August 2016 bis März 2018<sup>33</sup> führten die drei Agenturen insgesamt 71 KompAS-Maßnahmen durch. In 24 dieser 71 Maßnahmen (34 %) wurde nicht die Mindestteilnehmerzahl erreicht. Betrachtet man die insgesamt 472 Teilnehmerplätze, die die Agenturen mindestens laut Vertrag zu bezahlen hatten, blieben 108 Teilnehmerplätze und damit 23 % unbesetzt. Für diese nicht besetzten Teilnehmerplätze zahlten die Agenturen eine Vergütung von rund 170 000 Euro. Dies waren etwa 11 % der gesamten Kosten für Teilnehmerplätze<sup>34</sup> von rund 1,5 Mio. Euro.

Wir stellten fest, dass die Agenturen den Einkauf der Maßnahmen und Teilnehmerplätze unterschiedlich gestalteten.

#### Agentur A:

Die Agentur kaufte die Teilnehmerplätze ihrer Maßnahmen von sieben Monaten stets gemeinsam mit einem Jobcenter ein. Wegen Besetzungsproblemen verschoben Agentur und Jobcenter im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger den Beginn mehrerer Maßnahmen nach hinten. Darüber hinaus einigten sich Agentur und Jobcenter in diesen Fällen zum Teil auf eine andere Aufteilung der jeweils zu besetzenden Teilnehmerplätze. In fast der Hälfte der 43 Maßnahmen beschränkten sich Teilnehmerplätze, die von der Agentur mindestens zu bezahlen waren, auf zwei. Die Agentur arbeitete eng mit den Gemeinden zusammen, die von der seit Januar 2017 neu geschaffenen Möglichkeit Gebrauch machten, Asylbewerber zur Teilnahme an einem Integrationskurs schriftlich zu verpflichten. Die Agentur legte diesem Personenkreis nahe, parallel zum Integrationskurs die KompAS-Maßnahme zu besuchen.

Sieben der 43 Maßnahmen der Agentur waren nicht ausgelastet. Die Kosten der Unterauslastung umfassen rund 20 600 Euro. Das entsprach etwa 2 % der Kosten der Agentur für Maßnahmeplätze insgesamt.

#### Agentur B:

---

<sup>33</sup> Spätestes Ende der in die Erhebungen einbezogenen Maßnahmen.

<sup>34</sup> Kosten der Maßnahme für die im Leistungsverzeichnis / Losblatt angegebene Mindestteilnehmerzahl zuzüglich der Kosten für über die Mindestteilnehmerzahl hinaus besetzten Teilnehmerplätze.

Die Agentur kaufte acht Maßnahmen ein, davon fünf Maßnahmen gemeinsam mit einem Jobcenter. Die Maßnahmen sollten jeweils sieben oder acht Monate andauern. Als erkennbar wurde, dass die Agentur ihre Teilnehmerplätze nicht hinreichend besetzen konnte, bemühte sie sich um Aufhebung der Verträge zu einem früheren Zeitpunkt. Dies gelang ihr in vier Fällen.<sup>35</sup> Neue, über den Mai 2017 hinausdauernde Maßnahmen kaufte die Agentur nicht mehr ein.

Vier der sieben begonnenen Maßnahmen waren unterausgelastet. Zwei davon hatte die Agentur allein eingekauft. Die Kosten der Unterauslastung betrugen rund 30 900 Euro. Dies sind etwa 39 % der Kosten der Agentur für die Teilnehmerplätze aller 7 KompAS-Maßnahmen.

#### Agentur C:

Die Agentur kaufte zunächst Teilnehmerplätze für zehn Maßnahmen an drei verschiedenen Durchführungsorten gemeinsam mit je einem Jobcenter ein. Dabei verpflichtete sie sich, mindestens 7, 9 oder 11 Teilnehmerplätze zu bezahlen.<sup>36</sup> Bei einer weiteren Maßnahme verpflichtete sie sich allein, für die Mindestanzahl von 18 Teilnehmerplätzen die Kosten zu tragen. Alle Maßnahmen dauerten acht Monate.

Drei Monate nach Beginn der ersten Maßnahme, d. h. im November 2016, verlängerte die Agentur bei zehn Maßnahmen den Vertrag um eine weitere Laufzeit. Das bedeutete, dass derselbe Maßnahmeträger weitere zehn Maßnahmen von acht Monaten anbot, die im Jahr 2017 begannen. In neun dieser weiteren Maßnahmen übernahm die Agentur mehr und die Jobcenter weniger Mindestteilnehmerplätze als bei den vorangegangenen Maßnahmen.<sup>37</sup> Die Agentur hatte nunmehr mindestens die Kosten für elf statt zuvor für sieben Teilnehmerplätze zu tragen. Die zehnte Maßnahme umfasste weiterhin die Mindestanzahl von 18 Teilnehmerplätzen für die Agentur. In den meisten Fällen vereinbarten die Vertragspartner zudem, den Beginn der Maßnahmen nach hinten zu verschieben.

---

<sup>35</sup> In einem der vier Fälle fand die Maßnahme nicht statt und die Vergütung entfiel; in einem anderen Fall einigte sich die Agentur mit dem Maßnahmeträger, keine Vergütung zu zahlen.

<sup>36</sup> 8 Maßnahmen: 7, 1; Maßnahme: 9; 1 Maßnahme: 11.

<sup>37</sup> Statt in der Regel zuvor 7 Mindestteilnehmerplätze nunmehr 11.

Bei 12 der insgesamt 21 Maßnahmen konnte die Agentur die Mindestzahl der Teilnehmerplätze nicht oder nicht in vollem Umfang besetzen. Dies galt für drei Maßnahmen, die im Jahr 2016 begannen, und für neun Maßnahmen mit Vertragsverlängerung. In sechs dieser neun Maßnahmen waren die Plätze mit fünf, weniger oder gar keinem Teilnehmer besetzt.<sup>38</sup> Die Maßnahmen mit einer Mindestteilnehmerzahl von 18 Personen waren beide unterausgelastet. Die Kosten der Unterauslastung betrugen insgesamt 119 160 Euro. Das entspricht einem Anteil von etwa 27,6 % der Kosten der Agentur für die Teilnehmerplätze aller 21 KompAS-Maßnahmen.

## 2.4 Würdigung

Zwei der drei Agenturen stellten nicht ausreichend sicher, dass die Mindestzahl der Teilnehmerplätze besetzt war.

Wir haben dies insbesondere darauf zurückgeführt, dass die Datengrundlagen, auf die die Agenturen bei ihrer Schätzung des Bedarfs an Maßnahmeplätzen zurückgreifen mussten, sehr unsicher waren. Dies auch vor dem Hintergrund, dass für die KompAS-Maßnahme im Rechtskreis SGB III bei den Flüchtlingen nur Personen in Frage kamen, die noch keinen Aufenthaltstitel erhalten hatten.

Diese Umstände betrafen allerdings alle drei Agenturen. Der Agentur A **war es in sehr viel größerem Umfang gelungen, die Teilnehmerplätze zu besetzen.** Ein Aspekt hierfür konnte der stets gemeinsame Einkauf mit einem Jobcenter gewesen sein. Das ermöglichte der Agentur A, die Teilnehmerplätze während jeder Maßnahme bedarfsorientiert zwischen Agentur und Jobcenter aufzuteilen. Darüber hinaus ließ sich so die Zahl der 25 Teilnehmerplätze, die die Produktinformation für die KompAS-Maßnahme vorgibt, begrenzen. Hinzu kam, dass die Agentur A in beinahe der Hälfte der Maßnahmen die Mindestabnahmekosten für nur höchstens zwei Teilnehmerplätze zu tragen hatte, statt – wie die Agentur B – für mindestens sieben oder mehr. Indem die Maßnahmen stets sieben statt acht Monate andauerten, verminderte sich das Kostenrisiko einer möglichen Unterauslastung weiter. Die enge

---

<sup>38</sup> Maßnahmen mit je 0, 1, 2, 3, 4 oder 5 Teilnehmern.

Zusammenarbeit zwischen Agentur und den Gemeinden sowie deren schriftliche Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs dürfte ebenfalls dazu beigetragen haben, die Teilnehmerplätze bei der KompAS-Maßnahme besetzen zu können.

Die Agenturen B und C **waren bei Problemen, die Mindestteilnehmerplätze zu besetzen, unterschiedlich vorgegangen**. Während der Agentur B durch Verhandlungen mit den Maßnahmeträgern teilweise die Aufhebung der Verträge zu einem früheren Zeitpunkt ohne weitere Zahlung der Vergütung gelang, zahlte die Agentur C die Mindestteilnehmerplätze stets bis zum Ende der regulären Vertragslaufzeit – unabhängig davon, ob und wie die Maßnahmen besetzt waren. Bei der Agentur C haben wir für fraglich gehalten, inwiefern es sinnvoll war, bereits kurz nach Einführung des neuen Maßnahmetyps bei einer hohen Zahl von Maßnahmen den Vertrag vorzeitig zu verlängern. Obwohl der Bedarf schwer abzuschätzen war, hatte sich die Agentur C damit über mehr als ein weiteres Jahr vertraglich gebunden.

Wir haben empfohlen, die Ursachen für nicht ausgelastete Maßnahmen kritisch zu hinterfragen.

Darüber hinaus haben wir der Bundesagentur nahegelegt, die in der Produktinformation festgeschriebene Gruppengröße von 25 Teilnehmern bei der KompAS-Maßnahme zu überdenken. Nach § 14 Absatz 2 Integrationskursverordnung können Integrationskurse auch mit weniger als 25 Teilnehmern durchgeführt werden. Bei mehreren kleineren Maßnahmen wäre es für die Agenturen einfacher gewesen, zum jeweiligen Zeitpunkt genügend Kunden zuzuweisen und damit Unterauslastungen zu vermeiden.

Wir haben empfohlen, die Produktinformation nach Abstimmung mit dem BAMF anzupassen und die Agenturen darauf hinzuweisen, dass auch kleinere Kursgrößen zulässig sind.

Die Bundesagentur sollte darüber hinaus darauf hinwirken, dass die Agenturen bei erkennbar unwirtschaftlichen Maßnahmen gemeinsam mit den Maßnahmeträgern und ggf. mit Unterstützung der REZ Möglichkeiten erörtern, die Verträge aufzuheben.

Sie sollte hierbei auch prüfen, welche weiteren Handlungsmöglichkeiten die Agenturen haben, um hohe Kosten der Unterauslastung zu vermeiden. Das im Rahmenvertrag der KompAS-Maßnahme vereinbarte außerordentliche Kündigungsrecht wurde beispielsweise nicht in Betracht gezogen. Danach war eine Kündigung möglich, wenn aus sonstigen Gründen der Integrationskurs und die flankierende KompAS-Maßnahme nicht mehr gleichzeitig durchgeführt werden konnten.

Unabhängig davon sollte die Bundesagentur eine andere Vertragsgestaltung erwägen.

## 2.5 Stellungnahme der Bundesagentur

Die Bundesagentur hat erklärt, sie stimme dem Bundesrechnungshof insoweit zu, als die Maßnahmeauslastung bei KompAS nicht zufriedenstellend gewesen sei.

In den Jahren 2015 bis 2017 habe die Migration zu einer Ausnahmesituation geführt. Es sei intransparent gewesen, wie hoch der Bedarf an den neu entwickelten Kombiprodukten von Bundesagentur und BAMF sei. Die Dienststellen hätten bei ihrer Einschätzung zahlreiche Annahmen treffen müssen, bei denen sie auf keine Erfahrungswerte zurückgreifen konnten. Die Prozesse hätten sich nach dem Einkauf von Maßnahmen verändert, so dass sich das Teilnehmerpotenzial verringert habe. Bereits gewonnene Erfahrungswerte seien bestmöglich bei der Maßnahmeplanung berücksichtigt worden.

Für das Jahr 2019 sei das Thema „Bedarfsplanung und Umsetzung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen“ als eines der fünf operativen Top-Risiken im Bereich Markt und Integration SGB II/ SGB III identifiziert worden. Die vom Bundesrechnungshof festgestellten Handlungsbedarfe seien Anlass für die Regionaldirektionen, auch bei anderen Vergabemaßnahmen tätig zu werden.

Aufgrund der sehr geringen Nachfrage stehe in Abstimmung mit dem BAMF ab dem Jahr 2020 u. a. das Kombiprodukt KompAS als zentrales Standardprodukt nicht mehr zur Verfügung.

Die Empfehlung des Bundesrechnungshofes, eine andere Vertragsgestaltung zu erwägen, sei geprüft worden. Die Vertragsbedingungen

sorgten bereits für eine ausreichende Flexibilität, so z. B. die Mindestabnahme und -vergütung von lediglich durchgängig 70 %, die Verlegung des vorgegebenen Maßnahmebeginns um bis zu drei Wochen nach vorne oder hinten oder die Stornierung von bis zu 10 % des Vertragsvolumens im Vertragszeitraum (Auftragswert) ohne Pflicht zur Vergütung.

In Fällen, in denen sich bereits vor Maßnahmebeginn gezeigt habe, dass eine wirtschaftliche Durchführung der Maßnahmen aufgrund einer zu geringen Teilnehmerzahl nicht möglich gewesen sei, habe man mehrfach erfolgreich den Maßnahmebeginn verschoben oder den Vertrag einvernehmlich aufgehoben.

Die Bundesagentur hat zugestimmt, dass weniger als die in der Produktinformation angegebenen 25 Teilnehmer bei Zustimmung durch das BAMF möglich gewesen seien. Da die Zentrale KompAS 3.0 nicht mehr als zentrales Produkt zur Verfügung stelle, habe sie von einer Klarstellung in der Produktinformation abgesehen.

Alle drei Agenturen haben erklärt, mit den Feststellungen und der Einschätzung des BRH überwiegend oder ganz übereinzustimmen. Sie haben teilweise die schwierigen Rahmenbedingungen näher erläutert: fehlende Erfahrungswerte, freiwillige Teilnahme, hohe Mindestteilnehmerzahl, hohe Abbruchquoten wegen Überforderung, lange Asylverfahren des BAMF.

Die Agentur C setze aufgrund der Erkenntnisse bei anderen Einkaufsmaßnahmen feste Maßnahmebetreuer ein, die eine höchstmögliche Auslastung sicherstellten.

Die Regionaldirektionen seien der mangelnden Auslastung im Wesentlichen durch regelmäßigen Austausch, Beratung sowie Fachaufsicht begegnet.

## 2.6 Abschließende Würdigung

Es besteht Einvernehmen mit der Bundesagentur, dass die Auslastung der KompAS-Maßnahmen nicht zufriedenstellend gewesen ist. Die Bundesagentur kommt bei Zahl und Kosten nicht ausgelasteter Maßnahmen der drei Agenturen zu demselben Ergebnis wie wir.

Wir begrüßen, dass Agenturen und Regionaldirektionen die Erkenntnisse aus dieser Prüfung für andere Maßnahmen gewinnbringend genutzt haben und nunmehr z. B. feste maßnahmebetreuende Fachkräfte bei Vergabemaßnahmen einsetzen. Darüber hinaus hat die Bundesagentur auf den inzwischen geringen Bedarf und die unzureichende Auslastung reagiert und stellt die KompAS-Maßnahme nicht mehr als zentrales Produkt zur Verfügung.

Aus den Ausführungen der Bundesagentur wird jedoch nicht erkennbar, ob die Möglichkeit des gemeinsamen Einkaufs von Agentur und Jobcenter eine Rolle bei der nachträglichen Betrachtung spielte. Wir halten allerdings diese Verfahrensweise für ganz entscheidend, um das Risiko einer Unterauslastung auch bei künftigen Maßnahmen zu verringern.

Mit diesem Hinweis schließen wir diesen Punkt der Prüfungsmitteilung ab.

### 3 Nicht besetzte Maßnahmeplätze bundesweit

#### 3.1 Feststellungen

Mit Hilfe der von der Bundesagentur zur Verfügung gestellten Daten haben wir festgestellt, dass die Agenturen bundesweit 317 von insgesamt 763 Maßnahmen<sup>39</sup> (42 %) nicht in Höhe der Mindestteilnehmerzahl ausgelastet hatten. Das führte zu Kosten der Unterauslastung von rund 2,75 Mio. Euro, was 21 % der Kosten für die Teilnehmerplätze der KompAS-Maßnahmen aller Agenturen entspricht.

Die Agenturen verpflichteten sich in 119 Maßnahmen, d. h. rund 16 % aller Maßnahmen,<sup>40</sup> vertraglich, mindestens 18 Teilnehmerplätze zu besetzen. 62 % dieser Maßnahmen<sup>41</sup> waren nicht ausgelastet. Die Kosten der Unterauslastung beliefen sich auf rund 1,36 Mio. Euro.

---

<sup>39</sup> Maßnahmen, die in der Zeit von August 2016 begannen und spätestens im März 2018 endeten.

<sup>40</sup> 119 von 763 Maßnahmen.

<sup>41</sup> 74 unterausgelastete Maßnahmen.

Die Maßnahmen mit weniger als 18 zu besetzenden Teilnehmerplätzen wiesen hingegen eine Unterauslastung von rund 38 % auf.<sup>42</sup>

Darüber hinaus haben wir die Unterauslastung der KompAS-Maßnahmen aller 156 Agenturen getrennt nach Bezirken der Regionaldirektion untersucht. Es ergab sich hierbei folgendes Bild:

### **Unterauslastung KompAS-Maßnahmen nach Regionaldirektionen**

| <b>Regional-<br/>direktion</b> | <b>Anzahl<br/>Maß-<br/>nahmen<br/>(MN)</b> | <b>Kosten MN<br/>für Min-<br/>destteil-<br/>nehmer-<br/>zahl in Euro</b> | <b>Kosten MN<br/>für Teilneh-<br/>mer ge-<br/>samt in<br/>Euro</b> | <b>Anzahl<br/>nicht<br/>besetz-<br/>ter Teil-<br/>nehmer-<br/>plätze<br/>bis zur<br/>Min-<br/>destteil-<br/>nehmer-<br/>zahl</b> | <b>Kosten Un-<br/>terauslas-<br/>tung in Euro</b> | <b>Verhältniswert<br/>Kosten Unter-<br/>auslastung zu<br/>Kosten MN für<br/>Teilnehmer<br/>gesamt</b> |
|--------------------------------|--------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| A                              | 3                                          | 11.100                                                                   | 12.292                                                             | 4                                                                                                                                | 6.332                                             | 51,51%                                                                                                |
| B                              | 47                                         | 490.374                                                                  | 582.276                                                            | 49                                                                                                                               | 78.640                                            | 13,51%                                                                                                |
| C                              | 3                                          | 57.024                                                                   | 57.024                                                             | 30                                                                                                                               | 37.488                                            | 65,74%                                                                                                |
| D                              | 55                                         | 1.214.123                                                                | 1.261.465                                                          | 417                                                                                                                              | 796.907                                           | 63,17%                                                                                                |
| E                              | 4                                          | 73.484                                                                   | 95.153                                                             | 0                                                                                                                                | 0,00                                              | 0,00%                                                                                                 |
| F                              | 23                                         | 289.790                                                                  | 311.521                                                            | 64                                                                                                                               | 83.440                                            | 26,78%                                                                                                |
| G                              | 398                                        | 6.280.601                                                                | 8.340.299                                                          | 475                                                                                                                              | 916.288                                           | 10,99%                                                                                                |
| H                              | 53                                         | 782.438                                                                  | 995.233                                                            | 126                                                                                                                              | 220.613                                           | 22,17%                                                                                                |
| I                              | 112                                        | 718.051                                                                  | 774.125                                                            | 189                                                                                                                              | 346.667                                           | 44,78%                                                                                                |

<sup>42</sup> 243 unterausgelastete Maßnahmen von 644 Maßnahmen.

| <b>Regional-<br/>direktion</b> | <b>Anzahl<br/>Maß-<br/>nah-<br/>men<br/>(MN)</b> | <b>Kosten MN<br/>für Min-<br/>destteil-<br/>nehmer-<br/>zahl in Euro</b> | <b>Kosten MN<br/>für Teilneh-<br/>mer ge-<br/>samt in<br/>Euro</b> | <b>Anzahl<br/>nicht<br/>besetz-<br/>ter Teil-<br/>nehmer-<br/>plätze<br/>bis zur<br/>Min-<br/>destteil-<br/>nehmer-<br/>zahl</b> | <b>Kosten Un-<br/>terauslas-<br/>tung in Euro</b> | <b>Verhältniswert<br/>Kosten Unter-<br/>auslastung zu<br/>Kosten MN für<br/>Teilnehmer<br/>gesamt</b> |
|--------------------------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| J                              | 65                                               | 857.090                                                                  | 981.523                                                            | 125                                                                                                                              | 264.579                                           | 26,96%                                                                                                |
| Summe                          | 763                                              | 10.774.075                                                               | 13.410.911                                                         | 1479                                                                                                                             | 2.750.954                                         |                                                                                                       |

Quelle: Eigene Berechnung des Bundesrechnungshofes

### 3.2 Würdigung

Die Maßnahmen mit mindestens 18 Teilnehmerplätzen, d. h. 16 % aller Maßnahmen, führten zu beinahe 50 % der gesamten Kosten der Unterauslastung. Zudem zeigte sich, dass mehr als 60 % dieser Maßnahmen nicht ausgelastet werden konnten. Dies unterstreicht das Kostenrisiko, das mit der vertraglichen Verpflichtung einer Agentur, mindestens 18 Teilnehmerplätze zu besetzen und zu bezahlen, verbunden ist. Bei den mit den Jobcentern gemeinsam eingekauften Maßnahmen war die Unterauslastung geringer, lag aber immer noch bei 38 %.

Die Übersicht zur Unterauslastung nach Regionaldirektionsbezirken zeigt, wie unterschiedlich die KompAS-Maßnahme je Region eingekauft und in Anspruch genommen wurde. Sicherlich spielte hier der unterschiedlich hohe Zugang von Flüchtlingen je Bundesland eine entscheidende Rolle.

Wir haben empfohlen, bei Maßnahmen für diese Personengruppen verstärkt Kooperationen mit den Jobcentern zu suchen und Maßnahmen gemeinsam einzukaufen. Zudem sollten kleinere Gruppengrößen (vgl. Tz. 2.4 dieser Mitteilung) erwogen werden. Wir haben gebeten, soweit noch nicht geschehen, den Gründen für die unterschiedliche

Verfahrensweise in den Regionaldirektionsbezirken von der Planung bis zur Umsetzung nachzugehen.

### 3.3 Stellungnahme der Bundesagentur

Die Bundesagentur hat auch hier den Ausführungen des Bundesrechnungshofes zugestimmt, dass die Maßnahmeauslastung bei KompAS nicht zufriedenstellend war. Die Planung bis hin zur Umsetzung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen liege in dezentraler Verantwortung der einzelnen Dienststellen.

Die Bundesagentur hat über die bereits unter Tz. 2.5 dargelegten schwierigen Rahmenbedingungen hinaus weitere herausgestellt:

- Bei den für die Planung zur Verfügung gestellten Zahlen ließen sich voraussichtliche Binnenwanderungsströme nicht abbilden.
- Es habe bei erheblich mehr Personen als erwartet Alphabetisierungsbedarf bzw. Förderbedarf durch Zweitschriftlernerkurse bestanden. Die Beherrschung des lateinischen Schriftbildes sei Voraussetzung für die Teilnahme gewesen.
- Zusätzliche Landesprogramme für geflüchtete Menschen hätten das Teilnehmerpotenzial reduziert.
- Bei Maßnahmeabbrüchen habe die KompAS-Maßnahme nur in den ersten vier Wochen nachbesetzt werden können. Danach sei der Wissensvorsprung der übrigen Teilnehmer zu hoch gewesen.

Die Auslastungsquote bei KompAS habe zu zahlreichen internen und externen Abstimmungen geführt. Zentral habe die Bundesagentur folgende Maßnahmen eingeleitet:

- Sie habe bei KompAS 3.0-Maßnahmen mit dem BAMF mehrfach kleine Gruppengrößen thematisiert; allerdings leider erfolglos. Da das BAMF für den Integrationskurs ein Festpreis von 3,90 Euro pro Unterrichtseinheit und Teilnehmer vergüte, werde eine für den Träger wirtschaftliche Kursauslastung erst bei 17 Teilnehmern angenommen. Entsprechend müsse die Garantievergütung für den Integrationskurs auf diese Teilnehmerzahl ausgelegt sein. Eine einseitig kleinere

Gruppengröße für den Maßnahmeteil KompAS habe die Bundesagentur nicht festlegen können.

- Monitoringmaßnahmen seien aufgesetzt worden, um landesweite Vergleiche der Auslastungsquoten zu erhalten und Impulse zu geben.
- Die Auslastungsquote sei Thema in Geschäftsführungsdialogen gewesen.
- Mit der Version KompAS 3.0 (2017) sei die Maßnahme angepasst worden, um die Auslastung zu verbessern: So seien u. a. die Maßnahmeteile Integrationskurs und Maßnahme nach § 45 SGB III als Gesamtmaßnahme mit flexiblem Stundenanteil für den KompAS-Teil ausgeschrieben worden, wodurch die Teilnehmer in die Gesamtmaßnahme zugewiesen werden konnten.

Die Regionaldirektionen hätten erklärt, dass die Agenturen und Jobcenter spätestens nach der Aufforderung durch die Zentrale im Jahr 2018 zur Auslastung der Maßnahme berichteten. Im Übrigen hat die Bundesagentur unterschiedliche regionale Handlungsansätze beschrieben (z. B. Absprachen mit Ausländerbehörden und Sozialämtern zur Verpflichtung der Teilnahme, Weisung zur besseren Einschätzung von Deutschförderbedarfen, Versuch der Kombination von Alphabetisierungskurs mit arbeitsmarktpolitischer Maßnahme, regelmäßige Besprechungen).

### 3.4 Abschließende Würdigung

Wir erkennen an, dass die Bundesagentur auf verschiedene Weise versucht hat, den Besetzungsproblemen von KompAS gegenzusteuern und nunmehr auf den inzwischen fehlenden Bedarf reagiert hat. Auch haben Regionaldirektionen unsere Feststellungen zum Anlass genommen, bei anderen Vergabemaßnahmen die Möglichkeiten zur Auslastung zu verbessern (vgl. Tz. 2). Diesen Weg sollte die Bundesagentur weiter forcieren, um sicherzustellen, dass bei künftigen Maßnahmen Kosten für unbesetzte Teilnehmerplätze weitestmöglich vermieden werden.

Um das Risiko einer Unterauslastung zu verringern, halten wir es insbesondere bei geringem Bestellvolumen einer Agentur auch bundesweit für sinnvoll, dass Agenturen und Jobcenter kooperieren, um Maßnahmen

gemeinsam einzukaufen. Tz. 3 der Prüfungsmitteilung ist unter Berücksichtigung dieses Hinweises erledigt.

## 4 Teilweise keine Beratung vor Förderung

### 4.1 Rechts- und Weisungslage

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III wie die KompAS-Maßnahme sind Ermessensleistungen. Die Agentur hat unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die für den Einzelfall am besten geeignete Leistung zu wählen und dabei grundsätzlich u. a. auf die Fähigkeiten der zu fördernden Personen sowie den arbeitsmarktpolitischen Handlungsbedarf aufgrund der Ergebnisse der Beratungsgespräche abzustellen (§ 7 i. V. m. §§ 3 Absätze 2 und 3, 45 SGB III). Beim Beratungsgespräch ist nach § 37 Absatz 1 SGB III eine Potenzialanalyse zu erstellen.<sup>43</sup> In der Leistungsbeschreibung zur Vergabe der KompAS-Maßnahme war darüber hinaus u. a. Folgendes geregelt: „Der Teilnehmer wird im Vorfeld durch den Bedarfsträger über das Maßnahmeangebot [...] beraten.“<sup>44</sup>

Die Agenturen haben eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen (§ 37 Absatz 2 SGB III). Mit der Eingliederungsvereinbarung soll Transparenz und Verbindlichkeit für alle am Prozess beteiligten Akteure geschaffen werden.<sup>45</sup>

In einer Abschließenden Mitteilung zur Prüfung über die Eingliederungsvereinbarungen und später in einem Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 Absatz 2 Bundeshaushaltsordnung hat der Bundesrechnungshof die Möglichkeit aufgezeigt, den Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen zu flexibilisieren. Danach könnte den Agenturen ermöglicht werden, nur bei besonderen,

<sup>43</sup> Vgl. auch Fachliche Weisung § 45 SGB III, Stand 1. August 2016; Fachliche Weisung § 45 SGB III, Stand 20. April 2018, Teil 1, 45.06, Seite 5.

<sup>44</sup> Bundesagentur für Arbeit, Leistungsbeschreibung KompAS, Stand: 13. April 2016 und 14. Juli 2017, Punkt B.1.6 Durchführung der Maßnahme/Durchführung der Gesamtmaßnahme, Unterpunkt „Teilnahme an der Maßnahme/Teilnahme an der Gesamtmaßnahme“, Seite 9.

<sup>45</sup> Vgl. Weisung 201703010 vom 20. März 2017 – Weiterentwicklung des Integrationskonzeptes der BA (4-Phasen-Modell), Tz. 3.4.1 Eingliederungsvereinbarung, Seite 7.

vorgegebenen Personengruppen Eingliederungsvereinbarungen abzuschließen.<sup>46</sup> Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist einem Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses folgend aufgefordert, einen Vorschlag für eine gesetzliche Änderung zu den Eingliederungsvereinbarungen in den Rechtskreisen SGB III und SGB II zu erarbeiten.

#### 4.2 Feststellungen

Die Vermittlungsfachkräfte wiesen 17 der 129 Kunden (13 %) der KompAS-Maßnahme durch ein auf dem Postweg übersandtes Schreiben zu, ohne sie zuvor in einem Beratungsgespräch darüber zu unterrichten.

In 57 % der Fälle lagen keine Eingliederungsvereinbarungen vor. Während die Agentur C in den meisten Fällen mit ihren Kunden eine Eingliederungsvereinbarung traf, schlossen die Agentur A kaum und die Agentur B gar keine Vereinbarungen ab.<sup>47</sup> Die Agentur C legte dar, dass es kaum möglich gewesen wäre, die Inhalte der Eingliederungsvereinbarung aufgrund der Verständnisschwierigkeiten zu erörtern. Darüber hinaus erläuterten die Agenturen, sie sähen keine Notwendigkeit darin, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, da bei dem Personenkreis der Asylbewerber aufgrund der Rechtslage keine Verpflichtung zur Teilnahme an der KompAS-Maßnahme bestehe.

#### 4.3 Würdigung

Die primäre Zielgruppe der KompAS-Maßnahme musste wegen ihres fluchtbedingten Hintergrundes in besonderem Maße beraten und unterstützt werden. Ein Zuweisungsschreiben schien uns hier kaum ausreichend, zumal es bei den Empfängern an den erforderlichen Deutschkenntnissen mangelte. Erst in einem Beratungsgespräch können die Vermittlungsfachkräfte die Fähigkeiten, z. B. die Alphabetisierung in

---

<sup>46</sup> Vgl. Abschließende Mitteilung an den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit über die Prüfung der Eingliederungsvereinbarungen im Rechtskreis des SGB III vom 13. Dezember 2018, Gz.: VI 4 – 2017 – 1039, Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 Abs. 2 BHO – Gesetzlicher Reformbedarf bei Eingliederungsvereinbarungen in den Rechtskreisen SGB III und SGB II vom 4. Dezember 2019, Gz.: VI 3 – 2019 – 0786 und VI 4 – 2019 – 0813.

<sup>47</sup> Kein Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen: Bei Agentur A in 52 von 56 Fällen, Agentur B in 28 von 28 Fällen, Agentur C in 4 von 45 Fällen. Aufgrund eines redaktionellen Versehens stand in der Prüfungsmitteilung vom 30. Juli 2019 bei der Agentur A „in 4 von 56 Fällen“. Die Agentur hat auf die Unstimmigkeit hingewiesen, die wir korrigiert haben.

lateinischer Schrift, feststellen. Das ermöglicht zugleich, den nicht zur Teilnahme verpflichteten Asylbewerbern<sup>48</sup>, Sinn und Notwendigkeit einer Arbeitsmarktmaßnahme darzustellen.

Aufgrund der derzeitigen Rechts- und Weisungslage müssen die Agenturen zudem eine Eingliederungsvereinbarung mit den Kunden abschließen.

Wir haben gebeten sicherzustellen, dass die Vermittlungsfachkräfte die betroffenen Personen stets vor der Zuweisung in die Maßnahme beraten. Darüber hinaus haben wir gebeten, Eingliederungsvereinbarungen auch in den o. g. Fällen abzuschließen, solange keine andere gesetzgeberische Lösung gefunden worden ist.

#### 4.4 Stellungnahme der Bundesagentur

Die Bundesagentur hat dem BRH zugestimmt, dass die primäre Zielgruppe der KompAS-Maßnahmen wegen ihres fluchtbedingten Hintergrundes besonders beraten und unterstützt werden müsse. Sie hat darauf hingewiesen, dass dies wie auch der Abschluss der Eingliederungsvereinbarungen jedoch nur erfolgversprechend und sinnvoll sei, wenn die Verständigung mit den Beratenden möglich erscheine. Die sprachlichen Hürden seien aufgrund der primären Zielgruppe der Teilnehmenden in den KompAS-Maßnahmen insbesondere zu Beginn die größte Herausforderung gewesen. Ggf. hätten Beratungen stattgefunden, ohne dass sie dokumentiert wurden.

Die Agentur A hat zusätzlich als Ursachen für die Vernachlässigung der Beratungspflichten die überdurchschnittlich hohe Betreuungsrelation, die hohe Fluktuation und den erhöhten Einarbeitungsbedarf fachfremder Vermittlungsfachkräfte angeführt.

Die Agentur B hat mitgeteilt, dass der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung aufgrund von Sprach- und Verständigungsproblemen nicht im Fokus lag.

---

<sup>48</sup> Vgl. Tz. 2.1, letzter Abschnitt und Fußnote 21 dieser Mitteilung.

Die Agentur C hat betont, der Anteil der fehlenden Eingliederungsvereinbarungen habe mit 9 % unterhalb des vom BRH festgestellten Durchschnittswerts gelegen.

Die Bundesagentur hat verschiedene Maßnahmen erläutert, die Regionaldirektionen und Agenturen eingeleitet hätten. U. a. sei das Thema in verschiedenen Kommunikationsformaten besprochen worden. Die Datenqualität, insbesondere die Dokumentation von Beratungen sowie der Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen unterliege der Fachaufsicht und der regelmäßigen Qualitätssicherung. Zudem stehe den Dienststellen neben dem persönlichen Dolmetscher seit Mitte 2016 eine zentrale Dolmetscher-Telefonhotline zur Verfügung, die auch kurzfristig eingesetzt werden könne, um sprachliche Hürden bei der Beratung zu überwinden.

#### 4.5 Abschließende Würdigung

Die Bundesagentur stimmt mit uns überein, dass Beratungen gerade bei der primären Zielgruppe der KompAS-Maßnahme aufgrund des fluchtbedingten Hintergrundes von besonderer Bedeutung sind, es hierbei jedoch gleichzeitig Sprachbarrieren zu überwinden gilt. Die Maßnahmen wie insbesondere die Dolmetscher-Hotline sind hierfür geeignet.

Hinsichtlich der Eingliederungsvereinbarungen bleibt eine gesetzliche Änderung abzuwarten. Auch diese Prüfung zeigt, dass eine Eingliederungsvereinbarung möglicherweise nicht bei jeder Kundengruppe erfolgversprechend ist.

Wir schließen den Punkt damit ab.

## 5 Teilnehmerbezogener Bericht und Gesamtbericht

### 5.1 Rechtslage

In der KompAS-Maßnahme sah die Produktinformation vor, dass die Menschen mit hauptsächlich fluchtbedingten Hemmnissen ihre beruflichen Neigungen und Fähigkeiten erfahren und erproben, für eine

berufliche Qualifizierung motiviert und schrittweise an den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt herangeführt werden.<sup>49</sup>

Der Maßnahmeträger war vertraglich verpflichtet, spätestens am letzten Tag der individuellen Teilnahmedauer einen teilnehmerbezogenen Bericht über das Maßnahmeergebnis für jeden nicht eingegliederten Teilnehmer zu erstellen und an die Agentur zu übersenden. Bei Abbruch oder unzureichender Mitwirkung (anhaltende Aktivierungsprobleme) des Teilnehmers hatte der Maßnahmeträger sofort die Agentur zu informieren und innerhalb einer Woche den teilnehmerbezogenen Bericht zu übersenden.<sup>50</sup> Die Vermittlungsfachkraft wertete den teilnehmerbezogenen Bericht aus und besprach das Maßnahmeergebnis.

Der Maßnahmeträger hatte über den teilnehmerbezogenen Bericht hinaus vier Wochen nach der jeweiligen Maßnahme einen Gesamtbericht über die Durchführung der Maßnahme und deren Probleme sowie ggf. aufgetretene Problemlagen vorzulegen.<sup>51</sup>

## 5.2 Feststellungen

In mindestens<sup>52</sup> 46 der 129 Fälle ging die Zuständigkeit während der Maßnahme wegen Anerkennung des Asylantrages des Teilnehmers von dem Rechtskreis SGB III auf den Rechtskreis SGB II und damit von den Agenturen auf die Jobcenter über.

Teilnehmerbezogene Berichte lagen in 83 Fällen vor (64 %). Hiervon war in 65 Fällen aus der Dokumentenverwaltung VerBIS nicht erkennbar, dass sich die Fachkraft mit den teilnehmerbezogenen Berichten auseinandergesetzt hat.

In 49 der insgesamt 129 Fälle (38 %) endete die Maßnahme vorzeitig.<sup>53</sup>

<sup>49</sup> Vgl. Produktinformationen Juni 2016 bis Juli 2018, Punkt „Leistungsgegenstand und Zielsetzung“, Seite 1.

<sup>50</sup> Vgl. Leistungsbeschreibung zu KompAS, Stand: 1. August 2016, Punkt „Mitteilungspflichten des Auftragnehmers“, Seite 10.

<sup>51</sup> Vgl. Leistungsbeschreibung zu KompAS, Stand: 1. August 2016, Punkt „Mitteilungspflichten des Auftragnehmers“, Seite 11.

<sup>52</sup> Bei weiteren Teilnehmern war der Übergang von dem Rechtskreis SGB III in den Rechtskreis SGB II nicht erkennbar.

<sup>53</sup> Vorzeitiges Maßnahmeende u. a. aufgrund Aufhebung des Vertrages, fehlender Mitwirkung, Kurs zu schwer / Alphabetisierungskurs erforderlich, gesundheitlicher Einschränkungen.

Einen Gesamtbericht fanden wir bei einer KompAS-Maßnahme vor.

### 5.3 Würdigung

Die Maßnahmeträger waren ihren vertraglichen Pflichten nicht in vollem Umfang nachgekommen.

Der teilnehmerbezogene Bericht ist die einzige schriftliche Rückmeldung des Auftragnehmers über Entwicklung und Erfolg des Teilnehmers am Ende der Maßnahme, auch wenn die Maßnahme abgebrochen wird. In der Maßnahme sollen die Teilnehmer ihre Fähigkeiten und Neigungen erfahren; sie ist mithin ein wichtiger Ausgangspunkt für die weitere Integration.

Demzufolge hielten wir es für wichtig, dass die Vermittlungsfachkräfte und die Integrationsfachkräfte, die in mehr als einem Drittel der Fälle infolge des Rechtskreiswechsels zuständig geworden sind, die Maßnahmeträger bei Maßnahmeende oder Abbruch anhalten, die noch ausstehenden teilnehmerbezogenen Berichte zu übersenden. Wenn diese vorliegen, sollten sie die Erkenntnisse hieraus in VerBIS dokumentieren.

Darüber hinaus erläuterten wir die Bedeutung des Gesamtberichts zur Maßnahme, auf den die Agenturen nicht verzichten sollten. Er kann zum Beispiel auf Problemlagen hinweisen, die den Agenturen bislang noch nicht bekannt waren. Zudem kann er Anlass geben, Art und Durchführung der Maßnahme künftig zu ändern.

Wir haben gebeten sicherzustellen, dass die Agenturen künftig bei den Maßnahmeträgern noch fehlende teilnehmerbezogene Berichte und den Gesamtbericht zur Maßnahme anfordern, und sie anschließend auch auswerten.

### 5.4 Stellungnahme der Bundesagentur

Die Bundesagentur hat der Auffassung des Bundesrechnungshofes zugestimmt. Nach entsprechenden Feststellungen des Bundesrechnungshofes auch im Zuge anderer Prüfungen seien die Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte durch die Teamleitungen sensibilisiert worden, damit sie die teilnehmerbezogenen Berichte sowie den Gesamtbericht vom Maßnahmeträger einfordern, auswerten und die Erkenntnisse in VerBIS

entsprechend dokumentieren. Die Umsetzung werde durch die Führungskräfte nachgehalten.

Die Zentrale nehme die Erkenntnisse zu KompAS zum Anlass, sich mit den Regionaldirektionen darüber auszutauschen, ob bundesweit ein Impuls an die Bildungsträger zur Vorlage vertraglich vorgesehener Berichte erforderlich sei.

#### 5.5 Abschließende Würdigung

Die Bundesagentur dringt nach eigenen Angaben nicht nur bei der KompAS-Maßnahme, sondern auch bei den übrigen Vergabemaßnahmen darauf, dass die Beratungs- und Vermittlungskräfte die vertraglichen Pflichten der Maßnahmeträger durchsetzen und die Erkenntnisse aus den Berichten nutzen. Sofern dies konsequent umgesetzt wird, erschließen sich für die Beratungs- und Vermittlungskräfte wichtige Informationsquellen, um die weitere Integration in den Arbeitsmarkt und die Wirksamkeit der Maßnahme einschätzen zu können. Die Bundesagentur sollte die Bildungsträger generell anhalten, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Neben einer direkten Ansprache sollte sie das Augenmerk der maßnahmebetreuenden Fachkräfte und der Fachaufsicht hierauf richten; dies auch vor dem Hintergrund, dass wir fehlende Einzel- und Gesamtberichte bereits wiederholt in Prüfungen verschiedener Maßnahmearten bemängelt haben.

Der Punkt ist erledigt.

Romers

Krings